

§ 2 Hm-BerufsausweisV Änderungen im Berufsausweis

Hm-BerufsausweisV - Heilmasseur-Berufsausweisverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1)Die gemäß § 49 Abs. 1 Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz zuständige Bezirksverwaltungsbehörde hat auf Antrag jede Änderung
 1. 1.des Vor- und Familiennamens,
 2. 2.der Staatsangehörigkeit,
 3. 3.der Zusatzbezeichnung und
 4. 4.der freiberuflichen Berufsausübungim Berufsausweis zu vermerken.
2. (2)Die Bezirksverwaltungsbehörde hat allfällige Einschränkungen der Berufsberechtigung auf Seite 4 des Berufsausweises zu vermerken.
3. (3)Die Bezirksverwaltungsbehörde kann bei erforderlichen Änderungen gemäß Abs. 1 und 2 gegebenenfalls einen neuen Berufsausweis ausstellen.

In Kraft seit 25.10.2003 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at